

## C.1.3 Abbruch von baulichen Anlagen und Flächenentsiegelung

### INHALT

Diese Maßnahme umfasst den Rückbau von nicht mehr sanierungs- und umnutzungsfähigen Gebäuden, überdimensionierter, finanziell nicht mehr tragfähiger Infrastruktur sowie Flächenentsiegelung. Ziel ist es, die Dorfstrukturen bedarfsgerecht anzupassen, die Ortsbilder aufzuwerten sowie den Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung zu reduzieren, indem das Grundstück in ungebundener Befestigung hergerichtet wird.

### FÖRDERMODALITÄTEN

Antragsteller	Zuschuss Basisfördersatz – max. Fördersatz min. – max. Zuschuss	Mögliche Zuschläge auf Basisfördersatz
Natürliche Personen	30 – 50 % 5.000 – 150.000 EUR	jeweils +10 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stärkung Innenentwicklung</li> <li>• Raumkategorie Ländlicher Raum nach LEP</li> <li>• Gemeinnütziger Verein als Antragsteller</li> <li>• Barrierereduktion</li> </ul>
Gebietskörperschaften	40 – 60 % 5.000 – 300.000 EUR	
Kommunale Zweckverbände	40 – 70 % 5.000 – 200.000 EUR	
Vereine	50 – 90 % 5.000 – 200.000 EUR	
Unternehmen	50 % 5.000 – 200.000 EUR	---

### REGIONALE AUSSCHLUSSKRITERIEN (nicht förderfähig)

- Vorhaben, mit denen bereits begonnen wurde
- Sanierung von Altlasten
- Rückbau großer Industriebrachen

### HINWEISE

- Bei Maßnahmen, die eine Fläche im Eigentum einer Gebietskörperschaft betreffen, sind Verkauf oder Verpachtung förderunschädlich.
- Zuwendungen aus den Fachförderprogrammen zur Brachflächenrevitalisierung und Rückbau Wohngebäude sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Einschränkungen beim Fördersatz können sich aus dem Beihilferecht ergeben.